

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Eylauer Kreises

Litr. M^o über Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..^{te} Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau nach Maßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Pr. Eylau, den ..^{ten} 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreis-Kommission für Verwaltung des Eisenbahnfonds des Pr. Eylauer Kreises.

(Faksimile der Unterschrift.)

(Nr. 6057.) Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28. des Revidirten Reglements für die Feuerförietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen wegen Ergänzung und Aänderung einiger Bestimmungen des Revidirten Reglements für die Feuerförietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. (Gesetz-Samml. S. 545.), nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Der §. 28. wird aufgehoben und statt dessen verordnet:

Kein Gebäude (einschließlich der §. 23. Nr. 2. benannten Pertinenzstücke), welches bei einer anderen Versicherungsanstalt schon versichert ist, darf bei der Provinzialförietät ganz oder zum Theil aufgenommen

(Nr. 6056—6057.)

wer=